



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.IV. Eorundem Schreiben an Herzog Augustum zu Sachsen etc. in eadem causa. Item

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

innen sie sich der Zeiten befunden, gesetzt, und der Erz-Stift Magdeburg wieder restituiret werde, zumalen bey uns erwogenen Umständen nach, nicht finden, wie Seine Liebden und Fürstliche Gnaden weniger als andere Stände igtbefagter Amnistia, da anders die im Prager-Frieden exprimirte Conditio nicht adimpliret werden sollte oder wollte, zu erfreuen haben mögen. Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät wir allerunterthänigst, Die geruhen auch ihres theils mehr hochgedachtem Herrn Herzogen AUGUSTO zu Sachsen, die Nothdurfft hierunter erkennen zu geben, und Seine Liebden und Fürstliche Gnaden dahin allergnädigst und ernstlich anzuweisen, damit sie die allbereit verschienene außständige Summa entweder baar erlegen und mit künfftiger Zahlung richtig einhalten, oder aber, in Verbleibung dessen, dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg an Herrschafften, Schloßern, Aemtern und andern unbeweglichen Gütern, so viel ad dies vitæ begehrt massen eingeräumt werde, davon Seine Liebden und Fürstliche Gnaden der schulbigen Alimentations-Gelder vergnügt, und künfftiger richtigen Einhaltung um so vielmehr versichert seyn und bleiben mögen.

1646.
April.

Welches dann unsers Ermessens um so viel süglicher beschehen kan, angesehen ohne das Seine Liebden und Fürstliche Gnaden alle Renten und Gefälle gegen die verwilligte Summa verhypotheciret und verschrieben bleiben, des Herrn Herzogens AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden auch sich um deswillen der richtigen Zahlung halber nicht zu beschweren, weilen Ihro ohne das disfalls an Dero Renten und Gefällen nichts abgehret, nach Ausweis des Prager-Friedens.

Hieran verrichten Eure Kayserliche Majestät ein sehr gutes und ganz billiges, zwischen Deroelben und Chur-Sachsen verglichenes, von beyden interessirten Herzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Brandenburg approbirtes und verglichenes Werck; gereicht dem nothleidenden zu sonders hohen Consolation, und werdens um Eure Kayserliche Majestät Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, mit allerunterthänigsten treugehorfamsten Diensten zu demeriren, sich äußerst befließigen. Thun dabey ic. Datum den 12. Aprilis 1646.

N. IV.

Diät. d. 28. April. Anno
1646.

Eorundem Schreiben an Herzog AUGUSTUM zu Sachsen,
in eadem causa.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr und Freund, auch gnädiger Fürst und Herr.

N. IV.
Eorundem
Schreiben an
den Erz-Bi-
schoff zu Mag-
deburg.

Daß in Anno 1635. bey Aufrichtung des Pragerischen Frieden-Schlusses, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, unter andern auch wegen des Erz-Stifts Magdeburg Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten verordnet, dabenebens gleichwol dieses versehen worden, sintemal Ihro dieser Erz-Stift ad dies vitæ verbleiben, daß dahingegen dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg, als dero Zeit ohngezweifelten Possessorn und Inhabern besagten Erz-Stifts, zu Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden Unterhalt, jährlich 12000. Rthlr. und zwar zu zweyen Zielen, als Oestern und Michaelis, von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden unfehlbarlich bezahlet werden, und zu solchem Ende Ihro alle Erz-Stifts Renten und Gefälle, nach besage des angenommenen Prager Friedens, verpfändet seyn und bleiben sollen: solches alles ist Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bekandt.

Nun

1646.
April.

Nun seynd unsere gnädigste auch gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern in der guten Hoffnung gestanden, gleichwie höchstgedachtes Herzogen zu Brandenburg Fürstliche Gnaden Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, des gemeinen Wesens Wohlfahrt und um des lieben Friedens willen, zu beständiger Observanz dessen, was im Prager-Frieden wegen des Erz-Stifts, auch ohne Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten, disponiret und verordnet worden, sich ganz willfährig erkläret; also auch Eure Liebden und Fürstliche Gnaden ihres theils, in Entrichtung der einmal gutwillig übernommenen schuldigen jährlichen alimentations-Gelder sich ohnsäumig erzeiget, die reciprocam dispositionem bey Ihnen gelten lassen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden in Dero betrübtem Zustand und bey allen andern abgehenden Mitteln um so vielmehr an Hand gegangen und satisfaciret haben: angesehen Ihre ohne das krafft des Prager-Friedens erlaubt, obberührete Summa der 12000. Rthlr. von des Erz-Stifts angehörigen Unterthanen proportionaliter zu erheben, einfolgentlich, ohne Schmälerung Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden Renten und Gefällen, die Schuldigkeit abzustatten.

1646.
April.

Wann wir aber, und förderist unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern, von hochgedachter Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden mit Bestand berichtet worden, daß Ihre von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bis auf gegenwärtige Stunde, ja von der Zeit der Obligation des Prager-Friedens und also nun in 11. gangen Jahren, über alles Flehen und Bitten auch fleißiges Anmahnen, zu Behuf ihres continuirenden betrübten Zustandes, der geringste Pfening nicht geliefert, ja Diefelbe auf Dero abgelassene verschiedene gang bewegliche Schreiben nicht geantwortet noch eines schlechten Receptisse gewürdiget worden, und dann dieses Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden Suchen Bitten und Begehren in der Vernunft, den gemeinen Rechten, Verträgen und andern Constitutionen vergestalt begründet, daß Sie auf Dero sehentliches Anrufen, weder von Ihrer Kayserlichen Majestät noch dem Heiligen Römischen Reich, erwogenen Sachen nach, mit Zugen nicht hülf- noch trostlos gelassen werden können, auch ohne das an sich selbst billig, daß die bey conditionirter Resignirung Dero an das Erz-Stift gehabter Rechten versprochene Gegen-Condition adimpliret, und Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden per consequens nicht allein des praeteriti sondern auch futuri, an vergleichener Summa der 12000. Rthlr. respectivē entweder vergnüglich contentiret und versichert, oder in Entsetzung dessen, Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden etliche Aemter und Herrschaften sammt deren emolumentis ad dies vitæ begehrtet massen eingeräumt, oder wol gar, krafft deren nunmehr ins Reich publicirter Amnistia, gleich andern Ständen, in integrum restituiert werden, zumaln von Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden auf vielbesagtem Erz-Stift anderer gestalt nicht, als gegen würclicher Abstattung der hinc inde vergleichener Alimentation-Gelder, renunciiret worden:

Als haben wir auf sein, des Herrn Margrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstlicher Gnaden, bey uns foderist aber unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen gang bewegliches Ansuchen und sehentliches Bitten, nicht umgehen wollen, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden von diesem allen freund-dienst- und gehorsamliche communication zu thun, und Diefelbe dabey gebührend zu ersuchen, sintemal Eure Liebden und Fürstliche Gnaden, von Zeit des Prager-Friedens, des Erz-Stifts, wo nicht völlig wie vor diesem, doch guten und meistentheils genossen, des Herrn Margrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden aber immittels, wegen Abgang dieser und aller anderer Mittel, mit Deroselben lieben Angehörigen in die höchste Kümmeris und Noth gesetzt worden, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden auch durch Entrichtung dieser schuldigen Gelder, an Dero Renten und Gefäll oder Fürstlichen Unterhalt nichts abgehert, sondern Ihre obberstandener massen bevorstehet, solche Quotam in andere Wege von den Ständen wieder refundiren zu lassen: Sie geruhen dasjenige, was einmal im Prager-Frieden Ihre zu guten und aufneymen verordnet, durch den Anno 1641. ins Reich publicirten Abschied confirmiret, und von des Herrn Marg-

1646.
April.

Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden, wie schwer es auch Deroselben gefallen, observiret worden, die mit angehengte Condition auch ihres theils zu adimpliren, Deroselben die nunmehr verschienene sich über die 100000. Rthlr. erstreckende Summa entweder baar zu erlegen, oder etliche Herrschaften und Aemter so lange und viel einzuräumen, bis Sie igterwehnter und künftig erscheinener Gelder sich befriedigt befinden werden. Im widrigen und da Seine Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero bekantem Zustand länger hülf- und trostlos gelassen werden sollten, haben Eure Liebden und Fürstliche Gnaden bey sich leichtlich zu erachten, was eines theils vor schwere Difficultäten sich erängen, was vors ander zwischen Fürsten und Ständen im Reich dergleichen im Prager-Frieden directe zu widerlauffende proceduren von ein schlechtes Vertrauen gebähren, und das schließlichen Ihre Kayserliche Majestät wie auch Chur- Fürsten und Stände nicht zu verdencken seyn werden, wann Sie sich dieser mehr dann billigen Sachen annehmen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zu dem Ihrigen zu gelangen, krafft des Heiligen Reichs Constitutionen und ohnlängsthin ins Reich publicirter Amnistia, wieder verhülfflich erscheinen.

1646.
April.

Wir zweiffen aber nicht, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden werden als ein hocherleuchteter Fürst die Sache bey sich selbst reifflich erwegen, und auf dergleichen eheste Befriedigungs-Mittel bedacht seyn, damit oft und viel hochermeldtes Herrn Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero itzigem sehr betribten Zustand geholffen und klaglos gestellt werden. Welches alles Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden, erheischender Nothdurfft nach, wohlmeynend unverhalten und Deroselben ehest gewieriger Resolution gewärtig seyn wollen. Die wir dabey *ic.* Datum den 12. Aprilis Anno 1646.

N. V.

*Diktatum d. 28. April. Anno
1646.*

Eorundem Schreiben an Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, dessen Alimentations-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg betreffend.

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund auch gnädiger Fürst und Herr.

N. V.
Eorundem
Schreiben an
Marggraf
Christian
Wilhelm.

Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden vom 13. Decembris verwichenen 1645. Jahres an uns abgelassenes ausführliches freund- und gnädiges Ersuchungs-Schreiben haben wir wohl gelieffert empfangen, und was Dieselbe ihrer wegen des Erz-Stifts Magdeburg, an den auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTUM Herzogen zu Sachsen *ic.* habenden rechtmäßigen Prætenzion halber mit mehrern erwehnen, bitten und begehren wollen, lesend mit mehrern vernommen, auch nicht unterlassen, alles in gehdrige reife Berathschlagung zu ziehen.

Gleichwie nun unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren Principalen und Committenten sich desjenigen, was Anno 1635. in Aufrichtung des Prager-Friedens wegen besagten Erz-Stifts, und zwar sein des Herrn Herzogen AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden, bedinget und reserviret worden, guter massen erinnern, auch bey Erwegung der Sachen Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden Suchen der Billigkeit allerdings gemäß zu seyn befinden, also haben wir auch die Nothdurfft nicht allein durch gewisse aus unserm Mittel den Kayserlichen Herren Gesandten mündlich fürtragen, sondern auch die Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, wie weniger nicht mehr hochermeldtes Herzogen AUGUSTI zu Zweyter Theil.

Rff fff

Sach-